

## **Bekanntgabe**

### **- gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -**

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Verbandsgemeinde Konz hat die wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Renaturierung des Konzer Baches und des Berendsgrabens im Maierpark, Gewässer III. Ordnung, auf der Gemarkung Konz beantragt. Insgesamt kommt es zu einer Neugestaltung der Parkanlage mit einem Anteil an baulichen Elementen zum Verweilen und zur Freizeitgestaltung. Der Konzer Bach und Berendsgraben im Maierpark, der zurzeit begradigt und strukturarm ist, sollen natürlich gestaltet werden. Die Durchgängigkeit und die Schaffung von natürlichen Gewässerstrukturen, kurz oberhalb der Mündung in die Saar, und die ökologische Aufwertung soll dadurch realisiert werden. Das Erlebarmachen der Gewässer sowie als Naherholung ist ebenfalls ein hohes Ziel der Wasserwirtschaft. Im Planungsgebiet sind u. a. folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstrukturgüte vorgesehen:

- Renaturierung des Gewässers unter Nutzung des ursprünglichen Gewässerbettes
- Schaffung von Uferrandstreifen
- Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit, in Verbindung zur Saar
- Beseitigung von gewässeruntypischem Gehölz
- Aufweitungen des Gewässers und Schaffung von Rückhalteraum
- Erlebarmachung der Gewässerlandschaft im Maierpark sowie die Aufwertung als Naherholungsraum.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 UVPG zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Nach der erfolgten standortbezogenen Vorprüfung anhand der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist. Für die Einschätzung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht des Vorhabens war maßgebend, dass die Merkmale der möglichen Auswirkungen auf jedes Schutzgut nicht relevant waren. **Inbesondere ist eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Wasser nicht zu konstatieren.** Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

-Untere Wasserbehörde-

Az.: 11-661-40

Trier, den 15.03.2021

Im Auftrag

Norbert Rösler, Baudirektor